

Entscheidung Nr. 7845 (V) vom 12.11.2007  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.2007

Antragsteller und Verfahrensbeteiligter:  
Warner Home Video Germany



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 19.10.2007  
eingegangenen Antrag auf Listenstreichung gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG am 12.11.2007  
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:



entschieden:

Der Videofilm  
„Nightmare on Elm Street 5 –  
Das Trauma“,  
Marketing-Film GmbH, Bochum

wird aus der Liste der  
jugendgefährdenden Medien  
gestrichen.

## Sachverhalt

Der Videofilm "Nightmare on Elm Street 5 – Das Trauma" wurde am 22.06.1990 von der Bundesprüfstelle durch das 12er-Gremium indiziert, da er aus einer Aneinanderreihung von Gewalt- und Ekelszenen bestehe, die erkennbar nur dazu dienten, das lüsterne Interesse des Zuschauers an spektakulären Bildern zu befriedigen und ihn damit zu unterhalten. Der rudimentär vorhandenen Rahmenhandlung käme insofern keine eigenständige Bedeutung zu. Besonders verwiesen hat das Gremium auf folgende Szenen:

- Freddy übergießt seinen Arm mit Säure und reißt ihn vom Körper ab. Der Armstumpf ist zu sehen.
- Teile des Motorrads, mit dem Dan fährt, verselbständigen sich und verwachsen mit seinem Körper. Motorradteile bohren sich in Dans Gesicht.
- Alice rammt Freddy einen mit spitzen Klingen gespickten Kinderwagen gegen den Rücken, die auf der Vorderseite wieder austreten und schiebt den so aufgespießten eine Treppe hinunter.
- Die Menge stürzt sich auf Freddy stürzt und zerreißt ihn. Der Zuschauer sieht, wie die Menge einen mit Freddys typischer Kleidung bedeckten Arm und einen Fuß hochhält.
- Die Gestalt Freddys löst sich aus dem Körper von Alice heraus. Der Zuschauer sieht wie sich der Kopf von Alice verformt und sich das Gesicht Freddys aus diesem herausschält.
- Die Köpfe der Opfer Freddies schälen sich aus dessen Körper heraus und ziehen an einer Art Nabelschnur ein entstelltes Baby (Freddy als Kind) aus ihm heraus.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Handlung knüpft direkt an Teil 4 an. Alice Johnson führt wieder ein einigermaßen geordnetes Leben und ist mit Dan Jordan liiert. Als sie schwanger wird, versucht Freddy Krueger über die Träume ihres ungeborenen Kindes zurückzukehren. Er tötet Dan und eine Reihe von Alices Freunden. Alice einzige Hoffnung ist der Geist von Krügers Mutter Amanda. In ihrer Traumwelt trifft Alice nicht nur auf Krueger, sondern auch auf ihren Sohn Jacob im Kindesalter. Sie sieht sich mit dem Problem konfrontiert, dass Krueger Jacob für sich gewinnen will und ihn für seine Zwecke manipuliert. Jacob steht zwischen den Fronten und weiß nicht, wem er glauben kann: seiner Mutter oder Freddy. Mit Hilfe von Amanda Kruegers Geist gelingt es Alice schließlich, Freddy zu besiegen. Sie führt nun ein friedliches Leben mit ihrem neugeborenen Sohn Jacob und ihrem Vater.

Die Verfahrensbeteiligte beantragt, den Videofilm aus der Liste jugendgefährdender Medien zu streichen. Ihren Antrag begründet sie damit, dass die in der damaligen Indizierungsentscheidung vorgebrachten Gründe aus heutiger Sicht anders zu werten seien und die Indizierung des Films aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß sei. Hinsichtlich heutiger Sehgewohnheiten würden die klassischen genretypischen Elemente des Horrorfilms eingesetzt. Im Vordergrund stünden hierbei Schock- und Gruselszenen, die in zeitgemäßen Horrorfilmen dergestalt kaum noch vorkämen. Auch wenn viel Blut fließe, könnten die Bilder aufgrund ihrer Überzeichnung bei Jugendlichen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erzeugen. Freddy Krueger sei eine Kultfigur geworden, die bei den Zuschauern eine Gänsehaut verursache, wie eine Fahrt auf der Geisterbahn auf dem Jahrmarkt, aber niemanden ernstlich in Angst und Schrecken versetze. Trotz der Gruselemente im Film würden die Zuschauer nicht aufgefordert, die fiktionale Filmstory im wahren Leben nachzuspielen. Und wenn, eben nur auf einem Maskenball mit einem an Freddy erinnernden Ringel-Pullover.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den Videofilm Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### G r ü n d e

Der Film „Nightmare on Elm Street 5 – Das Trauma“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Die im Videofilm dargebotenen Gewalthandlungen sind in erster Linie als übertrieben und unreal anzusehen. Menschen verwandeln sich in Comicfiguren, und werden in ein Comicheft hineingezogen, abgetrennte Gliedmaßen verwandeln sich in Spinnen, Motorräder verwachsen mit ihrem Fahrer.

Schon die seinerzeit vom Gremium beschriebenen Sequenzen machen deutlich, dass der überwiegende Teil der Gewalthandlungen (Freddy schält sich aus dem Körper einer Frau heraus, Köpfe der Opfer ziehen an einer Nabelschnur ein Wesen aus Freddys Körper, Motorradteile verwachsen mit dem Fahrer) in einer Traumwelt stattfindet, die insbesondere von älteren Jugendlichen eindeutig als Fiktion identifiziert werden kann. Auch die Szene, in der Alice Freddy mit einer Art Kinderwagen aufspießt und die Treppe hinunter stößt, ist eher surreal, denn wirklichkeitsgetreu, da Freddy durch das Aufspießen erkennbar weder getötet noch sonst beeinträchtigt wurde. Er steht scheinbar unverletzt auf und wird von der Menge in Stücke gerissen. Seine abgetrennten Gliedmaßen verwandeln sich in eine Vielzahl von Vogelspinnen, die sodann Alice wieder attackieren.

Es handelt sich um einen typischen Horror-Film aus den 80er Jahren, der in seiner Struktur und Aussage von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut werden kann. Das Surreale dieser Traumwelt überlagert die vereinzelt gezeigten blutigen Darstellungen bei weitem, so dass ein Bezug auf das „Hier und Heute“ kaum vorstellbar ist.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die Szenen aufgrund dieser Art filmischer Umsetzung unschwer als Fiktion erkennen und in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können werden. Für diese ist keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung kann jedoch das Dreiergremium nicht befinden.

Aus allen diesen Gründen schien dem Dreiergremium die Listenstreichung gerechtfertigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Gebührenerhebung**

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.